

**Umsetzung und Evaluation
des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG)
in München**

Antrag Nr. 08 – 14 / A 04205 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 26.04.2013

**2. Hinweis / Ergänzung
vom 22.01.2015**

Sitzungsvorlagen Nr. 14 – 20 / V 00910

**Hinweis / Ergänzung zum
Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.02.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin:

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hatte am 16.07.2014 die Beschlussfassung der gegenständlichen Vorlage zum EEWärmeG in eine Sitzung nach der Sommerpause vertagt. Am 17.09.2014 wurde die Beschlussfassung einschließlich Hinweis / Ergänzung vom 08.09.2014 erneut vertagt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, folgende Aspekte noch detaillierter darzustellen:

1. "Woran liegt es, dass es bei diesem Bundesgesetz keine Vollzugsvorschriften gibt und in der Folge Bauherren einen vielfältigen Spielraum haben? Welche Absichten hat der Bund, hier einheitliche Regelungen zu schaffen? Der Vollzug dürfte nicht abhängig sein von den Kapazitäten vor Ort."
2. „Wie setzen andere Landkreise und Kommunen in Bayern, bzw. in Deutschland dieses Gesetz um?“
3. „Inwiefern wird das EEWärmeG von der LBK bei Baugenehmigungsverfahren seit 2009 konkret berücksichtigt.“

Zu 1.

Das zuständige Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) hatte 2011 mit einem Schreiben zur "Regelung der Zuständigkeit für den Vollzug in Bayern" angekündigt, baldmöglichst unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände Vollzugshinweise und einheitliche Formblätter zu erarbeiten. Auf erneute Nachfrage hat das StMWi mit E-Mail vom 17.10.2014 mitgeteilt, dass dazu gegenwärtig wohl weder beim Bund noch beim Land entsprechende Vorgaben in Arbeit sind. Eine konkrete Begründung wurde nicht genannt. In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Vollzug des EEWärmeG werden einzelne Fragen diskutiert, die dann über die Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht werden. Es handelt sich dabei nur um wenige Spezialthemen wie z.B. Einzelheiten zur Massenbilanzierung von Biomethan, Anwendbarkeit auf Gebäude der Gaststreitkräfte oder Erfüllung durch den Anschluss an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz.

Unabhängig davon enthält das Gesetz eindeutige Regelungen, die die Behörden verpflichten, die Richtigkeit der Nachweise zu kontrollieren und Verstöße zu ahnden. Siehe dazu EEWärmeG, § 11 Überprüfung: „Die zuständigen Behörden müssen zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 kontrollieren.“

Die Landeshauptstadt hat daher kein Ermessen, sich der Aufgabe zu entziehen. Sie muss sich ein Organisationsdefizit vorwerfen lassen, wenn diese Aufgabe nicht wahrgenommen wird und auch im Aufgabengliederungsplan nicht einmal Erwähnung findet. Neben der formellen Klärung der Zuständigkeit innerhalb der Kreisverwaltungsbehörde und der notwendigen personellen Ausstattung ist es daher sinnvoll und zielführend, den Vollzug eigenständig zu regeln und mit Formularen zu erleichtern, solange dies nicht von übergeordneter Stelle geschieht.

zu 2.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat telefonisch eine Reihe von Kommunen und Landkreise zum Vollzug des Gesetzes befragt. Die Fragen lauteten:

- Wer ist zuständige Behörde für den Vollzug des EEWärmeG?
- Werden die Nachweise (regelmäßig) vorgelegt?
- Werden dafür Formulare bereitgestellt?
- Gibt es dazu Informationen oder Öffentlichkeitsarbeit?
- Wird die Vorschrift zur Kontrolle nach § 11 EEWärmeG umgesetzt und wenn ja, wie erfolgt die Stichprobe?
- Gibt es schon Auswertungen?

Folgende Behörden wurden befragt:

- Bauordnungsamt Augsburg
- Bauordnungsamt Ingolstadt
- Bauordnungsamt Regensburg
- Stadtbauamt Landsberg
- Landratsamt Neu Ulm
- Fachbereich Baurecht/Bauaufsicht Würzburg
- Bauaufsicht Frankfurt
- Für die Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg liegt eine Antwort auf eine Stadtratsanfrage zum selben Thema vor.

Alle Behörden stehen vor derselben Problematik. Frankfurt informiert mit einem Begleitschreiben bzw. einem Factsheet über die Regelungen des EEWärmeG und prüft bei Sonderbauten vorgelegte Nachweise auf Plausibilität. Nachweise bei Vorhaben, die im Vereinfachten Verfahren genehmigt wurden, werden ohne weitere Prüfung abgeheftet. Die anderen angefragten Behörden sehen zwar die Notwendigkeit des Gesetzesvollzugs, befinden sich jedoch noch in Vorüberlegungen.

zu 3.

Das EEWärmeG ist nicht Gegenstand im Baugenehmigungsverfahren. Die Prüfung bautechnischer Nachweise zum Wärmeschutz sind explizit in der Bauordnung ausgenommen, unter dem Hinweis auf die geltenden Vorschriften zur Energieeinsparung. Die Nachweise sind daher auch erst drei Monate nach Fertigstellung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Trennung zur Baugenehmigung zeigt sich aus der Tatsache, dass bei der Festlegung der Kreisverwaltungsbehörde als zuständige Behörde für den Vollzug, die Bauaufsichtsbehörden wegen der Nähe zu den Bauakten lediglich empfohlen aber nicht zwingend festgelegt werden. Daher ist für München formell noch die Übertragung der Aufgabe auf das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Aufgabengliederungsplan notwendig.

Unabhängig davon informiert das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in den Anlagen zum Genehmigungsbescheid über die Verpflichtung zur Vorlage der Nachweise und bietet sich als Adressat an.

Der Vollzug des EEWärmeG kann derzeit nicht vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung kontrolliert werden. Aus den bereits genannten Gründen sieht sich das Referat fachlich und personell nicht in der Lage, die Nachweise in der erforderlichen Tiefe zu überprüfen und Verstößen adäquat nachzugehen.

Das StMWi geht in seinem Schreiben aus 2011 von einer Stichprobenzahl von 5 % und von einer Anzahl an Befreiungsanträgen von ebenfalls 5% aus. Auch unter Berücksichtigung der vom StMWi genannten Stichprobenzahl wurde der Personalbedarf für die Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben zurückhaltend angesetzt. Die Problematik besteht in erster Linie darin, dass das Gesetz im öffentlichen Bewusstsein nicht präsent ist und die Nachweise daher in nahezu 100% der Vorhaben nachgefordert und zumindest cursorisch überprüft werden müssen. Berücksichtigt man die Nachbearbeitung der Vorhaben der vergangenen Jahre seit Inkrafttreten des Gesetzes, wären dafür über die bereits beantragten Stellen hinaus zwei weitere VZÄ für Technik sowie zweieinhalb VZÄ Stellen für die Verwaltungstätigkeit erforderlich. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird jedoch bei der Nachforderung von Unterlagen und bei der Einleitung von Bußgeldverfahren mit Augenmaß vorgehen, so dass versucht werden kann, mit den beantragten Stellen auszukommen. Genaueres lässt sich wegen des noch nicht exakt benennbaren Aufwands nach der vorgesehenen Evaluierungsphase beantworten.

Durch die zunächst befristete Stellenschaffung ist sichergestellt, dass der noch nicht exakt benennbare künftige Aufwand, nach einer Evaluierungsphase, verifiziert werden kann.

In der Stadtratssitzung vom 17.09.2014 wurde die Entscheidung über den Vollzug des EEWärmeG mit der Maßgabe vertagt, dass die Verwaltung noch weitere Nachforschungen betreibt und die Vorlage noch vor Weihnachten 2014 in den Stadtrat einbringt. Aufgrund der Nachforschungen und notwendigen Abstimmungen konnte die Vorlage nicht mehr in dem zugesagten Zeitraum erfolgen. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, soll die Behandlung im Stadtrat möglichst zeitnah erfolgen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin nicht.

Telefon: 0 233-23229
Telefax: 0 233-24235

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

PLAN-HAIV-10

**Umsetzung und Evaluation
des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG)
in München**

Antrag Nr. 08 – 14 / A 04205 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 26.04.2013

**Hinweis / Ergänzung
vom 08.09.2014**

Sitzungsvorlagen Nr. 14 - 20 / V 00910

Anlage:

2. Änderungsantrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL

Hinweis / Ergänzung zum

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 17.09.2014 (SB)

Öffentliche Sitzung

04.02.2015 (VB)

I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin:

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 16.07.2014 die Beschlussfassung zur gegenständlichen Vorlage in die erste Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung nach der Sommerpause vertagt. Gleichzeitig wurde der beiliegende Änderungsantrag der Stadtratsfraktion der GRÜNEN/RL eingebracht.

1. Ergänzung zu Punkt 1: "Zur Einhaltung der ENEV werden standardmäßig die Nachweise gefordert und von der Arbeitsgruppe kontrolliert."

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Energieeinsparverordnung - ENEV sieht keine generelle Vorlagepflicht von Nachweisen bei der Bauaufsichtsbehörde vor. Nach der Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV (ZVEnEV) kann die Untere Bauaufsichtsbehörde (nur) in begründeten Einzelfällen verlangen, dass Vollständigkeit und Richtigkeit der Energienachweise bescheinigt werden. Die standardmäßige Anforderung der Nachweise zur Kontrolle durch die Arbeitsgruppe ist daher nicht möglich.

Anders verhält es sich beim EEWärmeG. Hier besteht eine generelle Vorlagepflicht für die erforderlichen Bescheinigungen. Daher wäre die durchgängige Nachforderung dem Grunde nach möglich. Durch Gesetz vorgeschrieben sind für die zuständigen Behörden zumindest geeignete Stichprobenverfahren, mit denen die Einhaltung der Vorlagepflicht und die Richtigkeit der Nachweise kontrolliert werden sollen. Darüber hinaus besteht eine Berichtspflicht der Länder an die Bundesregierung. Die Steuerung der Intensität der Überprüfung ist laufendes Geschäft der Verwaltung und steht in direktem Zusammenhang mit den personellen Ressourcen, die für eine zweckorientierte Überprüfung zur Verfügung stehen. Um für ein ausgewogenes und auch nicht übermäßiges Vorgehen die notwendigen Erfahrungen sammeln zu können, sollen die Möglichkeiten im Laufe der nächsten

zwei Jahre, für die die zusätzlichen Stellen zunächst beantragt sind, näher untersucht und evalulert werden.

Im Ergebnis kann daher seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung dem Änderungsantrag zu Punkt 1 nicht gefolgt werden.

2. Änderung zu Punkt 4: Die Befristung der neu zu schaffenden Stellen auf zwei Jahre soll gestrichen werden.

Dazu wird durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt ausgeführt:
Beim Vollzug der Überprüfungen nach dem EEWärmeG kann noch nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Daher macht es Sinn, nach Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen, ob Aufwand und Personalausstattung im richtigen Verhältnis stehen.

Im Ergebnis soll daher seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung dem Änderungsantrag zu Punkt 4 nicht gefolgt werden.

3. Punkt 5 geändert: Die Änderung resultiert aus der beantragten Streichung der Befristung.

Dazu wird auf die Stellungnahme zu Punkt 4 verwiesen.

Im Ergebnis soll daher seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung dem Änderungsantrag zu Punkt 5 nicht gefolgt werden.

4. Punkt 5 neu: Neu eingefügt wurde folgender Punkt: "Die Verwaltung wird beauftragt, Bauherren, antragstellende Architekten, die Bayerische Architektenkammer sowie Energieberater über den Vollzug des EEWärmeG in München zu informieren."

Dazu wird durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt ausgeführt:

Die neu einzurichtende Arbeitsgruppe hat u.a. die Aufgabe, verstärkt die Öffentlichkeit über die Vorschriften und den Vollzug des EEWärmeG zu informieren. Dies wird voraussichtlich über Bellagen zur Baugenehmigung, Internet und Flyer geschehen. Inwieweit und auf welche Weise die genannten Zielgruppen darüber hinaus noch gesondert angesprochen werden, ist durch die Arbeitsgruppe als laufendes Geschäft der Verwaltung zu klären. Ein besonderer Hinweis auf den Vollzug in der Landeshauptstadt München wird nicht als zielführend erachtet, da der gesetzliche Auftrag bundesweit gilt.

Im Ergebnis soll daher seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung dem Zusatz zu Punkt 5 nicht gefolgt werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin nicht.

Anlage 2

BUNDESDIE GRÜNEN
STADTRATSFRAKTION

ROSA LISTE
MÜNCHEN

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 16. Juli 2014

TOP 18: Umsetzung und Evaluation des Erneuerbaren Energien
Wärmegesetzes (EEWärmeG) in München

Änderungsantrag

- Punkte 1 wie Punkt 1 des Antrages der Referentin mit folgender Ergänzung: „Zur Einhaltung der ENEV werden standardmäßig die Nachweise gefordert und von der Arbeitsgruppe kontrolliert.“
- Punkte 2 - 3 wie Punkte 2-3 des Antrages der Referentin
- Punkt 4 **gestrichen** Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Einrichtung von zwei Planstellen in E 10 / E 11 TVöD technischer Dienst (vorbehaltlich dem Ergebnis der Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat) und von einer Planstelle in A 11 Verwaltungsdienst (vorbehaltlich dem Ergebnis der Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat) und einer halben Planstelle in A 9 / 10 Verwaltungsdienst (vorbehaltlich dem Ergebnis der Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat) ~~befristet für zwei Jahre ab Besetzung~~ sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die ~~befristet~~ erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 215.710 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich 184, Unterabschnitt 6110 anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Verwaltungsstellen mit einer Beamtin / einem Beamten durch Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und

Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 36.875 Euro (50 % des Jahresmittelbetrags).

Punkt 5 neu Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über **diese Stellenbesetzungen** hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

Punkt 5 neu Die Verwaltung wird beauftragt, Bauherren, antragsstellende Architekten, die Bayrische Architektenkammer sowie Energieberater über den Vollzug des EEWärmeG in München zu informieren

Punkte 7 - 11 Wie Punkte 6 - 10 des Antrages der Referentin

Fraktion Die Grünen – rosa liste

Paul Bickelbacher
Herbert Danner
Anna Hanusch
Sabine Nallinger
Mitglieder des Stadtrates

**Umsetzung und Evaluation des Erneuerbare
Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG) in München**

Antrag Nr. 08 – 14 / A 04205 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 26.04.2013

Sitzungsvorlagen Nr. 14 - 20 / V 00910

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung

04.09.2015
vom ~~16.07.2014~~ (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Antrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL: Die Einhaltung der Vorschriften des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG) soll auch ohne bayernweite Vollzugshinweise durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung überwacht werden.
Inhalte	Für die einheitliche Überwachung der Vorschriften des EEWärmeG waren für Bayern bzw. bundesweit Vollzugshinweise und einheitliche Formulare angekündigt. Diese liegen auch nach fast fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht vor. Dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung soll stadintern auch formal die Zuständigkeit für den Vollzug als Kreisverwaltungsbehörde übertragen werden. Es wird beauftragt, eigene Vollzugsregeln und Formulare zu entwickeln, einzuführen und die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.
Gesamtkosten	Das Produktkostenbudget des Referats für Stadtplanung und Bauordnung erhöht sich im Jahr 2014 um 235.270 Euro und 2015 um 218.910 Euro, insgesamt also um 454.180 Euro für die Zeit der befristeten Stellenzuschaltung (3,5 VZÄ). Darin enthalten sind die jährlich benötigten DV- und Arbeitsplatzkosten in Höhe von 19.560 Euro im Jahr 2014 und 3.200 Euro in 2015. Zusätzlich können bei Stellenbesetzung mit Beamtinnen/Beamten Pensions- und Beihilferückstellungen von jährlich 36.875 Euro entstehen. Die Investiven Sachkosten für die Ersteinrichtung der Arbeitsplätze betragen zudem 9.480 Euro.
Entscheidungsvorschlag	– Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt bis zu einer bundesweiten Regelung eigene Vollzugsregeln und Formulare zu entwickeln und die Einhaltung der Vorschriften dauerhaft zu überwachen. Dazu wird bei der Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet. – Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird für den Vollzug dieser Aufgaben mit dreieinhalb Stellen ausgestattet.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	EEWärmeG, Erneuerbare Energien, Energieeinsparungsgesetze, Wärmegesetze

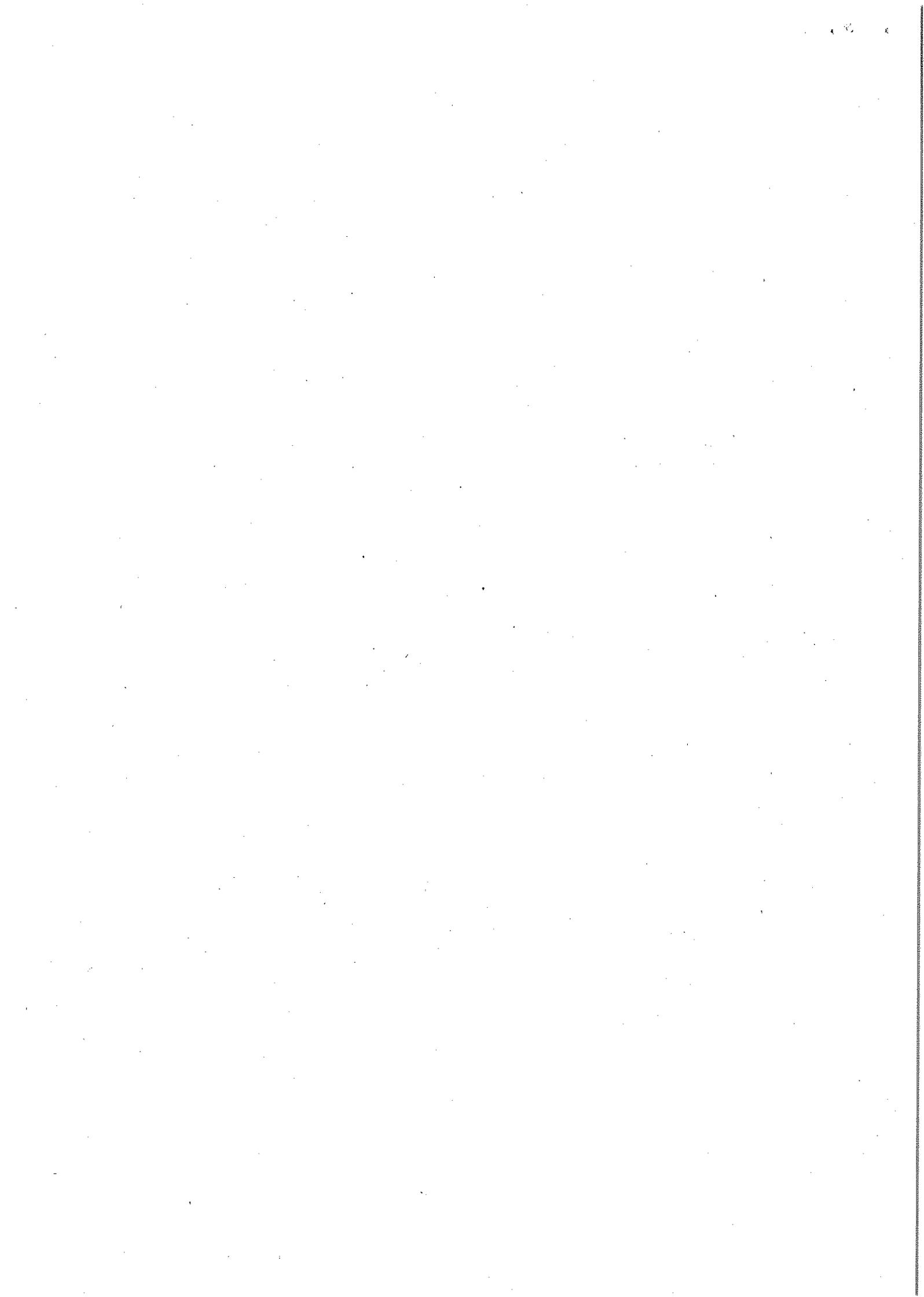
**Umsetzung und Evaluation des Erneuerbare
Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG) In München**

Antrag Nr. 08 – 14 / A 04205 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 26.04.2013

Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 00910

Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung
vom ~~16.07.2014~~ ^{04.02.2015} (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit	1
2. Gegenwärtiger Vollzug	3
3. Vorschlag für das weitere Vorgehen	6
4. Personalbedarf	7
5. Kosten, Nutzen, Finanzierung	9
II. Antrag der Referentin	10
III. Beschluss	12



**Umsetzung und Evaluation des Erneuerbare
Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG) in München**

Antrag Nr. 08 – 14 / A 04205 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 26.04.2013

Sitzungsvorlagen Nr. 14 - 20 / V 00910

Anlage:
Antrag Nr. 08 – 14 / A 04205

04.02.2015

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.07.2014 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL hat am 26.04.2013 den anliegenden Antrag Nr. 08 - 14 / A 04205 (Anlage 1) gestellt. Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Verlängerung des Termins für diese Sitzungsvorlage.

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Ziffer 16 a) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 08 - 14 / A 04205 wie folgt Stellung:

1. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Im Rahmen der Ziele der Bundesregierung zum Klimaschutz wurden im Bereich Hochbau unter anderem die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG) erlassen. Ziel ist es, in Gebäuden den Bedarf an primärer Energie (Gas, Heizöl, Strom etc.) zu reduzieren (EnEV) und gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern (EEWärmeG).

a) EnEV

Für die EnEV - erstmals seit 01.02.2002 in Kraft - wird der Vollzug durch die „Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV - ZVEnEV“ geregelt. Danach sind grundsätzlich die Unteren Bauaufsichtsbehörden für die Durchführung dieser Verordnung zuständig. Dabei ist der Teil der Entscheidungen, der spezielles Sachwissen erfordert, auf private Sachverständige übertragen. Sie entscheiden in bestimmten Fällen darüber, ob berechnete Gründe für eine Abweichung oder Befreiung von den Vorschriften der EnEV vorliegen. Nachweise, wie der Energieausweis, sind der Behörde nur auf Verlangen vorzulegen.

Daneben ist in der EnEV eine Kontrolle durch Bezirkskaminkehrermeisterinnen und Bezirkskaminkehrermeister vorgesehen. Sie überprüfen im Rahmen der Feuerstättenschau zum Beispiel heizungstechnische Anlagen und die Wärmedämmung von Leitungen. Werden festgestellte Mängel nicht in der gesetzten Frist behoben, erfolgt eine Meldung an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission.

b) EEWärmeG

Das EEWärmeG ist seit 01.01.2009 in Kraft. Die Zuständigkeit für den Vollzug ist gesetzlich am 21.12.2010 festgelegt worden. Dazu wurden folgende Rechtsvorschriften geändert: Gesetz über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWIG) und die Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV). Zuständig sind danach die Kreisverwaltungsbehörden bzw. bei den kreisangehörigen Gemeinden, die Stellen, die die Aufgaben der Unteren Bauaufsicht wahrnehmen.

Das Regelwerk des EEWärmeG ist komplex. Grundsätzlich ist bei Neubauten nachzuweisen, dass der Energiebedarf durch einen bestimmten Anteil an erneuerbaren Energien gedeckt wird. Dies sind zum Beispiel 15 % bei Nutzung solarer Strahlungsenergie, 30 % bei gasförmiger Biomasse oder 50 % bei Geothermie und Umweltwärme. Bei öffentlichen Gebäuden, die grundlegend renoviert werden, gibt es andere Werte. Es können mehrere zusammenhängende Gebäude versorgt werden und statt der geforderten Prozentzahl können ganz oder teilweise Ersatzmaßnahmen zum Einsatz kommen. Die Energien und Ersatzmaßnahmen können untereinander kombiniert werden. Die Details werden in einer Anlage zum EEWärmeG beschrieben. Für jede Energieart und für die Ersatzmaßnahmen sind eine Reihe von technischen Kriterien aufgeführt, die zu beachten sind.

Der zuständigen Behörde sind nach Fertigstellung des Gebäudes Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen des EEWärmeG eingehalten wurden. Das sind zum Beispiel Leistungswerte und Prüfzeichen von Wärmepumpen bis zu Abrechnungen der Brennstofflieferanten über die Lieferung von Biomasse für die ersten fünf Kalender-Jahre, einschließlich eines Nachweises über die Nachhaltigkeit der verwendeten Biomasse.

Im Übrigen müssen die zuständigen Behörden durch geeignete Stichprobenkontrollen die Erfüllung der Pflichten und die Richtigkeit der Nachweise kontrollieren.

2. Gegenwärtiger Vollzug

a) EnEV

In der EnEV ist keine generelle Pflicht festgesetzt, Bescheinigungen und Nachweise vorzulegen. Dies ist nur erforderlich, wenn die zuständige Behörde dies verlangt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission hat zum Vollzug der EnEV 2007 und 2009 jeweils eine Stichprobenaktion durchgeführt. Überprüft wurde bei jeweils mehr als einhundert Vorhaben, inwieweit die notwendigen Bescheinigungen vorlagen und korrekt ausgefüllt waren. Darüber hinaus wurden die Eigentümerinnen und Eigentümer aufgefordert, anhand eines Formblatts die Einhaltung der Vorschriften nach der EnEV zu bestätigen.

Im Ergebnis konnten bei ca. 30 % der Vorhaben die Bescheinigungen nicht bzw. nicht in der geforderten Frist vorgelegt werden. Mängel gab es auch bei den inhaltlichen Angaben. Danach waren etwa ein Viertel der Nachweise unkorrekt oder unvollständig ausgefüllt. Insgesamt war bei der zweiten Stichprobenaktion eine leichte Verbesserung festzustellen.

b) EEWärmeG

Wegen der Komplexität hatte das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, jetzt: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi), Vollzugshinweise und einheitliche Formulare angekündigt. Dazu hatte das Ministerium im Februar 2012 zu einer Arbeitsgruppe eingeladen. Beteiligt waren Vertreter der Obersten Baubehörde, des bayerischen Städte- und Landkreistags, der Städte Landsberg, Regensburg und der Landeshauptstadt München. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission hatte dabei angeboten, Formulare und Musterschreiben zu entwickeln. Diese wurden dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (jetzt: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie) im März 2012 als Diskussionsgrundlage für weitere Treffen zugesandt.

Parallel dazu hatte das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission angeregt, eine Regelung zu erlassen, die die Prüfung der Nachweise und die Übereinstimmung mit der Ausführung auf Sachkundige überträgt. Gedacht war dabei an Sachkundige, die auch berechtigt sind Energieausweise nach der EnEV zu erstellen. Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen EnEV und EEWärmeG hätte dies einen gewissen Synergieeffekt bedeutet, die Prüfung an Personen mit entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung zu übertragen. Nordrhein-Westfalen hatte aus diesen Gründen ein entsprechendes Durchführungsgesetz zum Vollzug des EEWärmeG beschlossen. Der Vorschlag wurde vom Bayerischen Städtetag wegen der zusätzlichen Kosten für die Bauherrinnen und Bauherren abgelehnt.

Auf eine Rückfrage zum Stand der Vollzugshinweise und der Formulare hat das StMWi auf eine zu erwartende bundesweite Regelung verwiesen. Aus diesem Grund wurden die bayerischen Initiativen zurückgestellt.

Die derzeitige Problematik der fehlenden Vollzugsregeln ergibt sich auch aus dem Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum EEWärmeG vom Dezember 2012:

Auszug

2.3.1.2 Handlungsbedarf beim Vollzug

- *Synergien beim Nachweisverfahren: Um Synergien bei Nachweisverfahren und -kontrolle zu nutzen, sollen die Nachweise nach § 10 EEWärmeG in der Regel bereits im Rahmen der Vorlage der Bauunterlagen für Genehmigungs- und Freistellungsverfahren der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Den Ländern soll die Möglichkeit verbleiben, abweichende Regelungen zu treffen. Bei Gebäuden ohne Bauvorlagepflicht soll das bestehende Nachweissystem optional fortgeführt werden, allerdings der Nachweiszeitpunkt auf drei Monate nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage geändert werden.*
- *Vereinheitlichung der Aufbewahrungsfristen nach § 10 Absatz 2 EEWärmeG: Die Aufbewahrungsfristen für die Nachweise von Brennstofflieferungen bei Biomasseanlagen könnten vereinheitlicht und angemessen verlängert werden.*
- *Einheitliche Formulare: Um den Vollzugsaufwand zu erleichtern, wird geprüft, ob bundesweit einheitliche Formulare für Nachweise, Anzeigen und Bescheinigungen nach § 10 EEWärmeG eingeführt werden können; hierzu könnte eine Rechtsverordnung erlassen werden.*
- *Stichprobenkontrollen durch qualifizierte Sachverständige: Die Überprüfung der Richtigkeit der Nachweise nach § 10 EEWärmeG soll grundsätzlich weiterhin anhand von Stichprobenkontrollen durch die zuständigen Behörden sichergestellt werden. Die Bundesländer sollen jedoch ermächtigt werden, abweichend hiervon durch Rechtsverordnung diese Aufgabe qualifizierten Sachverständigen zu übertragen. Zudem sollen die Bundesländer die Möglichkeit erhalten, abweichend von den in § 10 EEWärmeG vorgesehenen Nachweisformen auch Bescheinigungen besonders qualifizierter und anerkannter energetischer Prüfsachverständiger zur Nachweisführung zuzulassen, wenn für die Sachverständigen ein spezifisches Anforderungsprofil in der Verordnung festgelegt wurde.*
- *Informationspflicht für die am Bau Beteiligten: Die am Bau Beteiligten (Architekten, Installateure etc.) sollen verpflichtet werden, den jeweiligen Bauherrn im Falle eines Neubaus über die gesetzlichen Pflichten, die sich aus dem EEWärmeG ergeben, zu informieren.*
- *Anordnungsbefugnis: Im EEWärmeG sollen die Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden klargestellt werden.*

Wann und inwieweit diese Vorschläge aus dem Erfahrungsbericht umgesetzt werden, ist derzeit nicht bekannt.

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL hat mit dem Antrag Nr. 08 - 14 / A 04205 folgendes beantragt:

Punkt 1 - Monierung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

„Der Freistaat Bayern (Wirtschaftsministerium) wird aufgefordert, endlich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die LH München das EEWärmeG – mehr als 4 Jahre nach Inkrafttreten zum 01.01.2009 – vollziehen kann.

Das bedeutet konkret:

- bayernweit einheitliche und verbindliche Vollzugshinweise zu erlassen
- die erforderlichen bayernweit einheitlichen Formulare zur Verfügung zu stellen
- Vorschläge zur sachverständigen Begutachtung des Vollzugs zu unterbreiten“

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt vor, diesen Punkt nicht weiter zu verfolgen. Es wurde schon im Gespräch vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie angedeutet, dass wegen der zu erwartenden bundesweiten Regelung eine bayerische Sonderregelung derzeit nicht weiter vorangetrieben wird.

Punkt 2 - Vollzug in München

„Das Planungsreferat wird beauftragt – ggfs. in Kooperation mit dem RGU – auch ohne die fehlenden Instrumente (s. P. 1) den Vollzug des EEWärmeG in der eigenen Verwaltung zu thematisieren und die bisherige praktische Umsetzung zu evaluieren.

Ein Konzept für die Evaluation ist bis spätestens Ende 2013 zu entwickeln und außerhalb von Gebieten mit Fernwärmeanschluss in der ersten Jahreshälfte 2014 durchzuführen und abzuschließen. (...)“

Eine Lösung nur für München ist denkbar, stößt aber ohne übergeordnete Vollzugsregelungen auf entsprechende Schwierigkeiten. Nach dem derzeitigen Stand wird die Einführung von Sachkundigen in Bayern derzeit nicht weiter verfolgt, so dass die Überprüfung der Nachweise nach dem EEWärmeG alleine durch die zuständige Behörde erfolgen muss. Es müssen für München eigene Vollzugsauslegungen und Formulare entwickelt werden. Kontrollverfahren sind festzulegen, die regelmäßig den jeweiligen Erfordernissen anzupassen sind. Bescheinigungen müssen qualifiziert überprüft und gegebenenfalls vertiefte Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Daneben ist eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zwingend erforderlich. Dazu bedarf es eines entsprechend ausgebildeten Personals, das zudem das Wissen stets aktuell halten kann.

3. Vorschlag für das weitere Vorgehen

a) Festlegung der zuständigen Behörde

Die Vorschriften der **EnEV** werden, entsprechend der **ZVEnEV**, bereits vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission vollzogen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission ist auch zuständige Behörde für die von den BezirkskaminkehrermeisterInnen und Bezirkskaminkehrermeistern gemeldeten Mängel.

Für den Vollzug des **EEWärmeG** ist die Landeshauptstadt im **ZustWiG** nur allgemein als Kreisverwaltungsbehörde angesprochen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hatte mit Inkrafttreten des **EEWärmeG** auch in Absprache mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt angeboten, diese Aufgabe wegen der Nähe zur Bauaufsicht zu übernehmen und vorgeschlagen, den Aufgabengliederungsplan entsprechend anzupassen. Für die Bauaufsicht spricht zudem, dass dies die Stelle ist, bei der die Bauakten geführt werden, die Bauüberwachung stattfindet und die Zuständigkeit für andere bauliche Nachweise liegt. Bescheinigungen, die der zuständigen Behörde vorzulegen sind, können derzeit im Vorgriff schon jetzt an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission übermittelt werden. In den Anlagen, die jeder Baugenehmigung beiliegen, ist ein entsprechender Hinweis enthalten.

Aktuell liegt dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung ein Entwurf des Direktoriums zur Änderung des Aufgabengliederungsplans **PLAN** vor (Stand 18.10.2013), in dem unter Punkt 9.7.14 der Vollzug des **EEWärmeG** entsprechend geregelt wird.

b) Mögliches Konzept für die weitere Umsetzung

Einrichten einer eigenen Arbeitsgruppe

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt vor, in der HA IV Lokalbaukommission eine Arbeitsgruppe zu installieren, die den Vollzug der Vorschriften der Energieeinspargesetze (**EnEV** und **EEWärmeG**) zentral bearbeitet. Wie schon erwähnt, ist für die teilweisen komplexen Vorschriften ein spezielles Fachwissen erforderlich, das bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bauvollzug nicht allgemein vorgehalten werden kann.

Statistische Auswertung

Diese im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission angesiedelte Arbeitsgruppe könnte zudem die Daten erheben, um die im Antrag 08 - 14 / A 04205 gewünschte Auswertung der eingesetzten Energien zu ermitteln. Derzeit gibt es keine entsprechende Möglichkeit der Auswertung. Lediglich im statistischen Landesamt werden seit 2012 Daten zu den eingesetzten Energien gesammelt. Diese resultieren aus den Angaben, die in einem Statistikblatt mit dem Bauantrag abgegeben werden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem detaillierte Ausführungsplanungen der Gebäude in der Regel noch nicht vorliegen. Diese Statistik gibt einen Überblick über die geplanten Energien nach Art der Gebäude, bayernweit und ggf. auch für München gesamt. Allerdings lassen sie keinen Rückschluss zu auf die tatsächlich eingesetzten Energien und deren prozentuale Verteilung in den einzelnen Gebäuden.

Bei einer eigenen Erhebung der Daten könnten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen und dem Referat für Gesundheit und Umwelt entsprechende Auswertungskriterien und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen festgelegt werden.

4. Personalbedarf

Für die Umsetzung des Konzepts ist in der HA IV des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung 1, Zentrale Dienste, Team Statik und bautechnische Sonderverfahren (PLAN HA IV/12) die Einrichtung von zwei Planstellen in E 10 / E 11 TVöD technischer Dienst (vorbehaltlich dem Ergebnis der Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat) sowie im Verwaltungsdienst eine Planstelle in A 11 (vorbehaltlich dem Ergebnis der Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat) und eine halbe Planstelle in A9 / 10 (vorbehaltlich dem Ergebnis der Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat) erforderlich. Der erforderliche Personalbedarf wird vorerst auf zwei Jahre befristet und der tatsächlich anfallende Aufwand während dieser Laufzeit durch geeignete Methoden der Stellenbemessung im Einvernehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat P 2.2 verifiziert. Über den dauerhaften Personalbedarf wird nach Evaluierung der Daten durch den Stadtrat entschieden.

Derzeit werden in der LH München ca. 800 Bauvorhaben im Jahr genehmigt, bei denen die Vorschriften des EEWärmeG anzuwenden sind. Für diese Gebäude wären die jeweiligen Bescheinigungen der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen. Dies wird derzeit nach Kenntnis des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission, nicht umgesetzt. Wird das Gesetz konsequent vollzogen, muss die Behörde die Bescheinigungen gegebenenfalls mit Verwaltungszwangmaßnahmen einfordern und Bußgeldverfahren einleiten. In begründeten Fällen sind Stichprobenkontrollen vor Ort erforderlich. Für die Anfangsphase ist ein besonders hoher Aufwand zu erwarten, da einerseits die Pflicht der Nachweisvorlage in der Bevölkerung und offensichtlich auch bei der Architektenschaft noch nicht verankert ist und andererseits ca. 1.700 fertiggestellte Vorhaben seit Inkrafttreten des EEWärmeG 2009 abzuarbeiten sind.

Daneben hat sich gezeigt, dass auch im Rahmen der EnEV dauerhaft vermehrt Stichprobenkontrollen vorbereitet und durchgeführt werden müssen. Mit der „EnEV 2014“ werden ab Mai 2014 die Vorschriften weiter verschärft und unabhängige Stichprobenkontrollen für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlage durch die Länder verbindlich eingeführt. Die Tatbestände die mit Bußgeld bedroht sind, werden deutlich ausgeweitet. So stellen auch Verstöße gegen Nachrüstplichten im Bestand künftig eine Ordnungswidrigkeit dar.

Für den Vollzug der Vorschriften der EnEV und für die neuen Aufgaben aufgrund des EEWärmeG ergeben sich im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission dauerhaft folgende Tätigkeiten:

2 Planstellen E 10 / E 11 TVöD technischer Dienst

Zentrale technische Bearbeitung im Rahmen des Vollzugs der Energieeinspargesetze (EnEV, EEWärmeG)

- Überprüfen von Bescheinigungen und Nachweisen auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit, Nachfordern von Unterlagen
- Bearbeiten von Anträgen zur Heizkostenverordnung (HeizkostenV)
- Durchführen eigener Stichprobenkontrollen
- Vorbereiten von umfassenden stadtweiten Stichprobenkontrollen
- Technische Beurteilung von Anträgen auf Abweichung und Befreiung

- Bearbeiten von Meldungen der Bezirkskaminkehrermeisterinnen und -meister im Rahmen der EnEV
- Beratung, technische Behandlung von Anfragen und Beschwerden,

Mitwirken bei der Öffentlichkeitsarbeit und dem Wissenstransfer

- Fachliche Beiträge zu Berichten und Beschlüssen zu Themen der Energieeinspargesetze (EnEV, EEWärmeG)
- Aufbau und Pflege einer Datei über den Vollzug des EEWärmeG und den Einsatz erneuerbaren Energien

1 Planstelle A 11 Verwaltungsdienst

Bearbeitung im Vollzug der Energieeinspargesetze (EnEV, EEWärmeG)

- Verwaltungs- und kostenmäßige Bearbeitung von Anträgen auf Abweichung bzw. Befreiung
- Kontrolle über die rechtzeitige Vorlage von Bescheinigungen und Nachweisen
- Terminüberwachung
- Durchführen der Anhörungsverfahren im Rahmen von
 - Anzeigen der Bezirkskaminkehrermeisterinnen/Bezirkskaminkehrermeister
 - Zwangsgeldbescheiden
 - Ergänzungsbescheiden
- Fertigen der im Vollzug erforderlichen Verfügungen und Bescheide
- Bearbeiten von Gegenvorstellungen zur Vermeidung von Klageverfahren; Führen von Ausgleichsverhandlungen
- Darstellen des Sachverhalts für die Erwiderng zu Klagen
- Fertigen von Berichten und Beschlüssen zu Themen der Energieeinspargesetze (EnEV, EEWärmeG)

0,5 Planstelle A 9/10 Verwaltungsdienst

Durchführen von Bußgeldverfahren, einschließlich Anhören der Betroffenen; Begleitung von Gerichtsverfahren

- Prüfen der Meldungen der Bezirke, ggf. Vervollständigen der Unterlagen in Absprache mit den Bezirken
- Entscheiden, ob die Einleitung eines Bußgeldverfahrens angemessen ist (Ausübung des Entschließungsermessens)
- Klären des Sachverhalts: Anhören der Betroffenen, Einfordern von Stellungnahmen
- Erlass von Bußgeldbescheiden bzw. Entscheidung über eine mögliche Einstellung des Verfahrens
- Bearbeiten von Einsprüchen im Verwaltungsvollzug und Bewertung der Inhalte in Abstimmung mit der Fachdienststelle
- Führen von Verhandlungen im Rahmen des Einspruchsverfahrens mit den Betroffenen
- Fertigen von Vorlageschreiben / Stellungnahmen an die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht

5. Kosten, Nutzen, Finanzierung

5.1 Kosten

Die Kosten für den unter Ziffer 4 dargestellten Personalbedarf sind aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *	--	--	bis zu 454.180 EUR
davon:			
Personalauszahlungen jährlich	--	--	bis zu 215.710 EUR
Sachauszahlungen (IT - Kosten)	--	--	19.560 EUR - in 2014 3.200 EUR - in 2015
Transferauszahlungen	---	--	--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			3,5
Nachrichtlich Investition		9.480 EUR - in 2014	

* Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilfefertickstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages, hier 36.875 Euro.

5.2 Nutzen

Wie unter Ziffer 4 dargestellt werden in der Landeshauptstadt München ca. 800 Bauvorhaben pro Jahr genehmigt, bei denen die Vorschriften des EEWärmeG anzuwenden sind. Zudem sind aktuell noch ca. 1700 Altfälle abzarbeiten. Bei konsequenter Umsetzung der Vorgaben durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung entsteht dadurch ein beträchtlicher, monetär nicht messbarer Nutzen in Form eines Beitrags zum Klimaschutz. Ebenso verhält es sich mit der Umsetzung der Regelungen der EnEV.

Zudem werden die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände deutlich ausgeweitet, was ggf. zu einem Anstieg der Einnahmen aus Bußgeldern führen wird. Die genaue Höhe dieses Anstiegs kann aktuell noch nicht beziffert werden. Diese wird jedoch im Rahmen der nächsten Stadtratsbefassung / Evaluierung betrachtet.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

5.3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand. Die erforderlichen Finanzmittel sind im Budget des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nicht vorhanden.

Das Produktkostenbudget des Referats für Stadtplanung und Bauordnung erhöht sich daher in 2014 kostenwirksam und budgeterhöhend um bis zu 235.270 Euro und in 2015 um 218.910 EUR sowie einmalig um 9.480 Euro im Jahr der Stellenschaffung.

Referat für Stadtplanung und Bauordnung	
Kostenstelle	
18420000	Personalkosten
18420000	Sachkosten

Dem Antrag Nr. 08 - 14 / A 04205 der Stadtratsfraktion der DIE GRÜNEN/RL vom 26.04.2013 wird nach Maßgabe der oben genannten Ausführungen entsprochen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschuss-Satzung sieht in vorliegender Angelegenheit keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor.

Dem Korreferenten Herrn Stadtrat Amlong und der zuständigen Verwaltungsbeirätin / dem zuständigen Verwaltungsbeirat der HA IV des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, bis zu einer bundes- oder landesweiten Regelung eigene Vollzugsregelungen und Formulare für die Überprüfung der Umsetzung des EEWärmeG zu entwickeln und die Kontrollen so bald wie möglich zu vollziehen. Dazu wird im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission eine eigene Arbeitsgruppe mit den dreieinhalb beantragten Stellen eingerichtet.
2. Nach Einrichtung der Arbeitsgruppe wird dem Stadtrat ein Konzept zum Vollzug der Vorschriften und zur Evaluation der Ergebnisse aus der Umsetzung des EEWärmeG vorgelegt.

3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, das Referat für Gesundheit und Umwelt regelmäßig über Kontroll-Verfahren und Ergebnisse der Überprüfungen zu informieren.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Einrichtung von zwei Planstellen in E 10 / E 11 TVöD technischer Dienst (vorbehaltlich dem Ergebnis der Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat) und von einer Planstelle in A 11 Verwaltungsdienst (vorbehaltlich dem Ergebnis der Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat) und einer halben Planstelle in A 9 / 10 Verwaltungsdienst (vorbehaltlich dem Ergebnis der Stellenbewertung durch das Personal- und Organisationsreferat) befristet für zwei Jahre ab Besetzung sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 215.710 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich 184, Unterabschnitt 6110 anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Verwaltungsstellen mit einer Beamtin / einem Beamten durch Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 36.875 Euro (50 % des Jahresmittelbetrags).
5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfa- den zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Fest- stellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Bereitstellung der einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die Ersteinrichtung der Arbeitsplätze in Höhe von 9.480 Euro auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei zu beantragen.
7. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die befristet erfor- derlichen Haushaltsmittel für DV- und Arbeitsplatzkosten in 2014 in Höhe von 19.560 Euro im Rahmen der Planungen zum Nachtragshaushalt 2014 und für 2015 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung in Höhe von 3.200 EUR zusätzlich anzu- melden.
8. Der Antrag Nr. 08 - 14 / A 04205 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 26.04.2013 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Finanzmoratorium, weil die schnellstmögliche Personalgewinnung unabdingbare Voraussetzung für den Vollzug der neuen gesetzli- chen Festlegungen der EnEV und des EEWärmeG ist. Eine Ausnahme nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung liegt ebenfalls vor, da der Vollzug der gesetzlichen Verpflichtungen aus der EnEV und EEWärmeG unaufschiebbar ist.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die /Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(l) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über den Stenographischen Sitzungsdienst

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

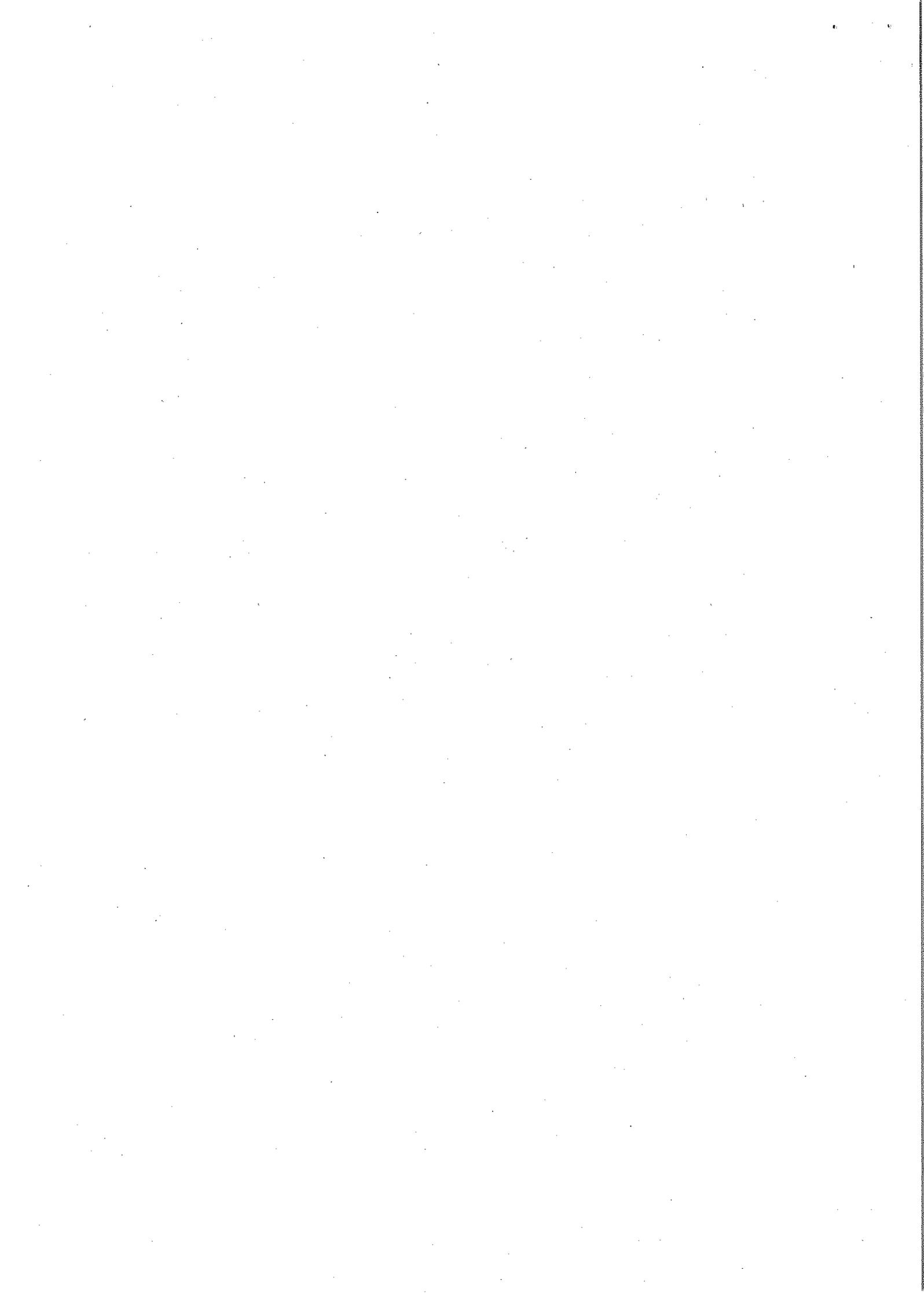
V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat
3. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
4. An die Stadtwerke München GmbH
5. An das Personal- und Organisationsreferat
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 1 / SG 2
12. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/1-10

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3



Anlage

GRÜNE
STADTRATSFRAKTION

ROSA LISTE
MÜNCHEN

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus

München, den

26.04.2013
Antrag

Umsetzung und Evaluation des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG) in München

Der Stadtrat möge beschließen:

1.) Der Freistaat Bayern (Wirtschaftsministerium) wird aufgefordert, endlich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die LH München das EEWärmeG – mehr als 4 Jahre nach Inkrafttreten zum 01.01.2009 – vollziehen kann.

Das bedeutet konkret:

- bayernweit einheitliche und verbindliche Vollzugshinweise zu erlassen
- die erforderlichen bayernweit einheitlichen Formulare zur Verfügung zu stellen
- Vorschläge zur sachverständigen Begutachtung des Vollzugs zu unterbreiten

2.) Das Planungsreferat wird beauftragt – ggfs. in Kooperation mit dem RGU – auch ohne die fehlenden Instrumente (s. P. 1) den Vollzug des EEWärmeG in der eigenen Verwaltung zu thematisieren und die bisherige praktische Umsetzung zu evaluieren.

Ein Konzept für die Evaluation ist bis spätestens Ende 2013 zu entwickeln und außerhalb von Gebieten mit Fernwärmeanschluss in der ersten Jahreshälfte 2014 durchzuführen und abzuschließen. Die Evaluation soll – 5 Jahre nach Einführung des Gesetzes – einen Überblick über die Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Großstadt verschaffen und aufzeigen, in welcher Größenordnung die Rahmenbedingungen durch Planer und Bauherren umgesetzt wurden, bzw. in wie vielen Fällen die Richtlinien missachtet wurden und die Genehmigungsbehörde bei Neubauvorhaben nachjustieren muss. Die Untersuchung soll bei ordnungsgemäßer Umsetzung des EEWärmeG aufzeigen, in welcher Form das geschehen ist, z. B. durch

- a) solarthermische Anlagen für Warmwasseraufbereitung
- b) solarthermische Anlagen für Warmwasseraufbereitung plus Heizungsunterstützung
- c) Nutzung fester Biomasse als Hauptwärmeerzeuger (zentrale Pelletsheizung)
- d) Nutzung fester Biomasse als Hauptwärmeerzeuger (Kachelöfen u.ä.)

- e) Luft-Luft-Wärmepumpe (mit welchen angegebenen Mindestarbeitszahlen?)
- f) Grundwasser-Wärmepumpe (mit welchen angegebenen Mindestarbeitszahlen?)
- g) Erdreich-Wärmepumpe (mit welchen angegebenen Mindestarbeitszahlen?)

oder sogenannten Ersatzmaßnahmen wie

- h) Unterbietung der ENEC um mehr als 15 %,
- i) Installation energieeffizienter Raumlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, oder
- j) Wärmeerzeugung über Kraft-Wärmekopplungsanlagen (KWK).

In Abhängigkeit der Ergebnisse sind entsprechende Kontrollmaßnahmen zu entwickeln und ist ggfs. das Münchner Förderprogramm Energieeinsparung (FES) im Rahmen der nächsten Fortschreibung 2014 anzupassen.

Begründung:

Seit Jahren werden die sogenannte Energiewende und das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) bundesweit intensiv und kontrovers diskutiert. Dabei betrifft diese Diskussion ausschließlich den Stromsektor/die Stromwende. Eine umfassende Energiewende muss jedoch auch den Wärmesektor (und den Mobilitätsbereich) einschließen.

Um die Klimaschutzziele in Stadt und Land zu erreichen, ist unter anderem das EEWärmeG im Jahr 2008 erlassen worden und am 1.1.2009 in Kraft getreten. Über 4 Jahre ließ die bayerische Staatsregierung seither verstreichen, ohne die erforderlichen Instrumente für den kommunalen Vollzug bereitzustellen. Ein erster zaghafter Ansatz vom 8.2.2011 mit der „Regelung zum Vollzug des EEWärmeG in Bayern“ blieb ohne weitere Folgen für die Umsetzung. Seitdem sind keine weiteren Aktivitäten mehr vernehmbar, obwohl seinerzeit verbindliche Vollzugshinweise angekündigt wurden. Das ist ein Skandal und zeugt von energiepolitischer Ignoranz der bayerischen Staatsregierung. Es fehlen bis heute konkrete bayernweit einheitliche Vollzugshinweise und Formulare (die LH-München hat bereits vor über einem Jahr praktikable Vorschläge unterbreitet). Auch die fachliche Begutachtung durch qualifizierte Sachverständige ist immer noch ungeklärt.

Ein erster „Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum EEWärmeG“ zeigt nun ganz aktuell, dass das selbstgesteckte Ziel von 14% erneuerbarer Energien bundesweit am Wärmemarkt bis 2020 ohne zusätzliche Anstrengungen nicht erreicht wird, sondern voraussichtlich nur 12,2%. Während viele Hauslebauer die Anforderungen übererfüllen, scheinen andere das EEWärmeG zu missachten. Um die 14% zu erreichen, müssten ordnungsrechtliche Anforderungen oder wirtschaftliche Anreize deutlich erhöht werden, so die Studie. Aufgrund verschiedener Hinweise ist zu befürchten, dass nicht nur bundesweit das Ziel verfehlt wird, sondern auch in München.

In den „Informationen zur Baugenehmigung“ der LBK steht, dass die Nachweise zur korrekten Umsetzung des EEWärmeG innerhalb von 3 Monaten ab Inbetriebnahme der Heizungsanlage der LBK vorzulegen sind. Die Praxis sieht vollkommen anders aus. Es ist zu befürchten, dass sich in Planerkreisen die Schlafmützigkeit der Staatsregierung sowie die mangelnde Kontrolle der Kommunen zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem EEWärmeG herumgesprochen hat, und deshalb in erheblichen Umfang die Wärmeenergieversorgung von Neubauten konventionell – d. h. ohne Nutzung erneuerbarer Energien – erfolgt. Aufgrund der hohen Baudynamik in München ist es deshalb sinnvoll und notwendig, zügig korrigierend einzugreifen.

„Eigentümer von Neubauten sind verpflichtet, Nachweise über den Nutzungsanteil an erneuerbaren Energien für den Wärmebedarf mindestens 5 Jahre ab der Inbetriebnahme der Heizungsanlage aufzubewahren“ so den „Informationen zur Baugenehmigung“ der LBK zu entnehmen. Diese Frist endet für die Neubauten von 2009 bereits 2014. Deshalb erscheint es sinnvoll und notwendig, diese Evaluation zügig durchzuführen, da sich die Evaluation dann im Wesentlichen auf dem Büroweg mit überschaubarem Arbeitsaufwand erledigen lässt und sich zeitaufwendige Ortsbesichtigungen bis auf wenige Stichproben vermeiden lassen.

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Missachtung der Richtlinien des EEWärmeG kein Kavallersdelikt. Wenn die LH München ihre Klimaschutzziele ernst nimmt - und daran besteht für die Antragsteller kein Zweifel - dann muss baldmöglichst die bisherige praktische Umsetzung des Gesetzes auf den Prüfstand. Nur dann kann im Fall einer umfassenden Nichterfüllung zügig gegengesteuert und ein Signal an Bauträger, Architekten und Bauherren gesendet werden, dass die LH München die Umsetzung des EEWärmeG konsequent verfolgen wird.

Fraktion Die Grünen-rosa liste
Initiative:
Herbert Danner
Sabine Krieger
Sabine Nallinger
Mitgliedêr des Stadtrates

